

Amt der Wiener Landesregierung
Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht
Lerchenfelderstraße 4
1080 Wien

Per E-Mail post@ma64.wien.gv.at

Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T +43 1 514 50-1641 | F +43 1 514 50-91641
E wirtschaftspolitik@wkw.at
W wko.at/wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum

14.08.2024

MA 64 - 143323-2023-26; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005) geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Wirtschaftskammer Wien dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle des Wr Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Die geplanten Änderungen sind erforderlich, um zum einen die Vorgaben der der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU vollständig ins nationale Recht umzusetzen und in Zusammenhang mit der Grundversorgung einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nachzukommen.

Zum anderen verfolgt die Wiener Landesregierung das Ziel, die klimafreundliche Stromerzeugung durch Fotovoltaikanlagen in Wien von 250 MWpeak im Jahr 2025 auf 800 MWpeak im Jahr 2030 zu steigern. Daher sind Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen dringend erforderlich, die seitens der Wiener Wirtschaft begrüßt werden.

Unseres Erachtens sollten jedoch über die bereits beabsichtigten Vereinfachungen hinaus noch folgende Maßnahmen vorgesehen werden, soll das hoch gesteckte Ziel bis 2030 tatsächlich erreicht werden:

Ad § 5 Abs 3 - Antragsunterlagen für Anlagengenehmigungen

Die geltende Z 4 („die sich aus den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchsdaten ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger, und der Eigentümer der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke; sowie die Adressen der unmittelbar angrenzenden Grundstücke“) sollte ersatzlos entfallen. Die Genehmigungsbehörde kann die erforderlichen Daten selbst leicht aus dem Grundbuch besorgen.

Ad § 6 Abs 1 Z 5 - Entfall der Anzeige- und Genehmigungspflicht

So begrüßenswert die Ausdehnung der Freistellung auf alle PV-Anlagen bis maximal 15 kW ist, so sehr ist aus unserer Sicht der grundsätzlich unveränderte Schwellenwert zu hinterfragen.

In den übrigen Bundesländern sind zumeist wesentlich höhere Werte der Engpassleistung (Tirol: 50 kW; Burgenland: 100 kW; Vorarlberg: 500 kW; Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark: 1.000 kW; Kärnten und Salzburg: generell ausgenommen) vorgesehen. Hier sollte eine Ausdehnung auf zumindest 50 kW vorgesehen werden.

Ad § 7 - Vereinfachtes Verfahren

Analog der Regelung des vereinfachten Verfahrens in der Gewerbeordnung 1994 sollte den Nachbarn lediglich eine Beteiligtenstellung zukommen. Damit wären unserer Meinung nach die Interessen der Nachbarn in ausreichendem Maße gewahrt und ein Investor kann auf eine Genehmigung vertrauen und muss nicht mit Rechtsmittelverfahren rechnen.

Ad § 12 - Erteilung der Genehmigung „überragendes öffentliches Interesse“

Entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 („RED III“) sollte klargestellt werden, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie einschließlich der Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt (vgl Art 16f der RED III).

Da es auf Bundesebene nicht gelungen ist, die entsprechende bundesgrundsatzgesetzliche Regelung im ELWOG zu schaffen und die Umsetzungsfrist der Richtlinie mit 21. Februar 2024 bei weitem abgelaufen ist, erscheint es uns gerechtfertigt, direkt im Landesausführungsgesetz eine entsprechende Umsetzung der Richtlinie vorzunehmen.

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien

